AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG

Oranienburg, den 1. April 2017 | 26. Jahrgang · Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2017

Amtlicher Teil

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014 ..... Seite 2
2. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 2
3. Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014 ..... Seite 2
4. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 ..... Seite 3
5. Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2015 ..... Seite 3
6. Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2015 ..... Seite 3
7. Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 24.09.2017 und ggf. Stichwahl am 15.10.2017
   Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.03.2017 ..... Seite 4
8. Bekanntmachung gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG ..... Seite 6
9. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg ..... Seite 7
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg –
    Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg ..... Seite 7
11. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.3. „Innovationsforum Lehnitzstraße“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 7.3. „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“)
    Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 8
12. Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“
    Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) ..... Seite 10
13. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen ..... Seite 11
14. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf ..... Seite 12
15. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen ..... Seite 12
16. Öffentliche Zahlungserinnerung ..... Seite 12
17. Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 06.03.17 ..... Seite 12

Nichtamtlicher Teil

1. Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg informiert –
   Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung ..... Seite 13
2. Information des Tiefbauamtes – Streugutbeseitigung- und -entsorgung ..... Seite 13
3. Ehrenpreis der Stadt Oranienburg – Vorschläge können eingereicht werden ..... Seite 14
4. Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg 2017 – Beiträge werden erhoben ..... Seite 14
5. Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ informiert: Grabenschau 2017 ..... Seite 14
6. Standfestigkeitskontrollen der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen ..... Seite 14
7. Formular für Vorschläge zum Bürgerhaushalt ..... Seiten 15/16

IMPRESSUM Das AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG erscheint in der Regel elfmal im Jahr (Änderungen vorbehalten) und wird einzeln oder als Beilage des „Oranienburger Stadtmagazins“ in der Stadt Oranienburg und deren Ortsteilen verteilt sowie in der Stadtverwaltung ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Internet unter www.oranienburg.de (Menüpunkt Bürgerservice) veröffentlicht. **ABONNEMENT** Das Amtsblatt kann zudem gemeinsam mit dem „Oranienburger Stadtmagazin“ direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag (s. unten) mit einem Jahresabonnement in Höhe von EUR 29,81 bezogen werden. **HERAUSGEBER** des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg **VERLAG (PRODUKTION/ANZEIGEN)** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastr. 1, 10178 Berlin, Tel. (030) 28 09 93 45, www.heimatblatt.de **FOTONACHWEIS** Alle Fotos, sofern nicht anders verzeichnet: Stadt Oranienburg **KONTAKT** Stadt Oranienburg, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Frau Rabe, Tel. (03301) 600-8102, Fax (03301) 600-99-8102, Informationen bitte an: rabe@oranienburg.de **NÄCHSTE AUSGABE** Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am Samstag, 17. Juni 2017. Redaktionsschluss ist der 29. Mai 2017.

Amtlicher Teil

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0249/15/17 vom 06.03.2017

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der vorliegenden Form (Anlage 2).
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Änderung des Basisreinvermögens um 102.444.377,90 € auf 36.885.656,61 €.

Oranienburg, den 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *(Dienstsiegel)*
Bürgermeister

Hinweis

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2014 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8-12 und 13-16 Uhr, Di 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0250/15/17 vom 06.03.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister auf der Grundlage des Prüfergebnisses zum Jahresabschluss 2014 der Stadt Oranienburg und gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, den 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *(Dienstsiegel)*
Bürgermeister

Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0251/15/17 vom 06.03.2017

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014.

Oranienburg, den 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *(Dienstsiegel)*
Bürgermeister

Hinweis:

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2014 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8-12 und 13-16 Uhr, Di 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0252/15/17 vom 06.03.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister auf der Grundlage des Prüfergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Stadt Oranienburg zu erteilen.

Oranienburg, den 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *(Dienstsiegel)*
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2015

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0253/15/17 vom 06.03.17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss 2015 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	64.972.623,57 EUR
Die Summe der Erträge beträgt:	9.151.068,32 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	8.590.947,95 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	560.120,37 EUR
Verlustvortrag Vorjahr	521.163,91 EUR

3. Der Jahresgewinn von 560.120,37 EUR ist mit einem Teilbetrag in Höhe von 521.163,91 EUR zur Tilgung des Verlustvortrages einzusetzen und der Restbetrag in Höhe von 38.956,46 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

   Der Verlustvortrag per 31.12.2014 von 521.163,91 EUR ist nach Abzug des Jahresgewinns mit dem Teilbetrag 521.163,91 EUR per 31.12.2015 ausgeglichen.

Oranienburg, 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *(Siegel)*
Bürgermeister

Hinweis
Der Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2015 einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 u. 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 u. 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2015

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0254/15/17 vom 06.03.2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2015 aufgrund des Prüfvermerks der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Oranienburg, 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *(Siegel)*
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 24.09.2017 und ggf. Stichwahl am 15.10.2017
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13.03.2017

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I 09 S. 326), geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16), und gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II/08, S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I/15), gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landkreis Oberhavel vom 02.02.2017 findet am Sonntag, 24.09. 2017, die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die etwa notwendig werdende Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg findet am Sonntag, 15.10.2017, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs.1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen / § 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum 20.07.2017 (66. Tag vor der Wahl), 12 Uhr,** bei der Wahlleiterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Raum 2.101, schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Entsprechend § 70 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG müssen sie enthalten:

a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
b) Als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) Als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) Als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

2.4 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

2.5 Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

2.6 Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.7 Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Der/die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

3.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der/die Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG wählbar sein.
b) Der/die Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Punkt 4).
c) Der/die Bewerber/in muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in der Zustimmungserklärung zudem seine oder ihre Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er oder sie parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen.

Amtlicher Teil

3.2 Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern
Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
  oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 Der/die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigter Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.2 Der/die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 4.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

4.3 Der/die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 18. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine/einen Stadtverordnete/n seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens eine/n Stadtverordnete/n seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Punkt 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.5 Weiterhin bedarf der Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keiner Unterstützungsunterschriften.

5.2 Wichtige Hinweise; Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach dem vorstehenden Punkt 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 72 Unterstützungsunterschriften** von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch. 19.07.2017**

Amtlicher Teil

(67. Tag vor der Wahl), 16 Uhr, bei der Wahlbehörde zu leisten.

5.2.3 Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

5.2.4 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

5.2.5 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg zur Verfügung gestellt.

5.2.6 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

5.2.7 Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/die Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen abzugeben.

5.2.8 Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

5.2.9 Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.10 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.11 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Stadt Oranienburg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.12 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.13 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.14 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag der Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Dienstag, 18.07.2017, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.15 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20.07.2017, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung spätestens bis zum 28.07.2017 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Datum und Ort der Sitzung werden noch separat bekanntgegeben.

Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38, 39 BbgWahlV verwiesen.

Gez. Sylvia Holm
Wahlleiterin der Stadt Oranienburg *Siegel*

Bekanntmachung gemäß § 92 Absatz 6 BbgKWahlG

In Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg

am Sonntag, 24.09.2017,

sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl

am Sonntag, 15.10.2017,

Ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. Bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, zu erklären.

13.03.2017

Gez. Sylvia Holm
Wahlleiterin der Stadt Oranienburg *Siegel*

Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 06.03.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Sonntage

(1) Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 BbgLöG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2017 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 02.04.2017
   anlässlich des Frühlingsfestes
2. am 30.04.2017
   anlässlich des Orangefestes
3. am 18.06.2017
   anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
4. am 08.10.2017
   anlässlich des Herbstfestes
5. am 17.12.2017
   anlässlich des Weihnachtmarktes
   „Weihnachtsgans-Auguste-Marktes

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetztes zu beachten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderen Anlass vom 15.03.2016 (Beschluss-Nummer: 0155/10/16) außer Kraft.

Oranienburg, den 07.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister
der Stadt Oranienburg

Geschäftszeichen: 628-11 / 2059

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 30. Januar 2017, eingegangen am 09. Februar 2017, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung Abzweig Oranienburg DHT1181) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 5 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11 / 2059** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung **im Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990

Amtlicher Teil

dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 23. Februar 2017

Im Auftrag
(Grunenberg)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße" (ehemals Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma") Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planänderung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße" beschlossen. Ebenfalls wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2015 beschlossen, dass der nun zu ändernde rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma" in Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße" umbenannt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe beiliegenden Lageplan) ist begrenzt im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 177/2 und im weiteren Verlauf durch den im Flurstück 177/12 gelegenen, südlich des Garagenkomplexes im Pappelwald in Ost-West-Richtung verlaufenden Zaun, im Osten durch die Lehnitzsstraße, im Süden durch das Regenrückhaltebecken und das Areal des ehemaligen Rußwerkes bzw. Bebauung eines Versorgermarktes an der Lehnitzstraße (REWE-Supermarkt), im Westen durch die Havel.

Ziel der Planänderung ist es, den aus dem Jahre 2005 rechtskräftigen Bebauungsplan in einem Teilbereich die Baufelder neu zu ordnen und an den Leitungsbestand anzupassen. Dazu ist eine geringfügige Verschiebung der Planstraße B sowie der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erforderlich, so dass die Grundstücke für eine gewerbliche Nutzung besser genutzt werden können.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der geänderte Bebauungsplan Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße" mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10. April 2017 bis 12. Mai 2017

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Teil des Bebauungsplanentwurfes, der geändert wurde, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 09.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße“

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet an der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße städtebaulich neu geordnet und nachverdichtet werden, um eine nachhaltige Modernisierung und Stärkung des Gewerbestandortes zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der beiliegenden Skizze dargestellt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum südlich angrenzenden Oranienburger Stadtzentrum und liegt sowohl östlich und westlich der Sachsenhausener Straße als auch östlich der Chausseestraße. Der östlich von der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße gelegene Teilbereich wird im Osten durch die Sachsenhausener Straße und die Chausseestraße, im Süden durch die Heidestraße, im Osten durch die Bahntrasse, im Norden durch die Straße An den Russenfichten begrenzt. Der westlich von der Sachsenhausener Straße gelegene Teilbereich wird im Westen durch die Sachsenhausener Straße, im Süden durch den Einzelhandelsstandort Rungestraße, einem Hafenbecken (Kaiserhafen), im Westen durch den Schreberweg und die Försterstraße, das Wohn- und Wochenendhausgebiet Kolonie Zukunft (Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“) sowie landschaftlichen Freiraum, im Norden durch Wohn- und Gewerbebebauung an der westlichen Chausseestraße sowie landschaftlichen Freiraum begrenzt.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“ ergeben sich in Teilbereichen des Plangebietes Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 geändert. Die Änderung betrifft eine Teilfläche von ca. 28.640 m², nördlich der Adolf-Mertens-Straße und westlich der Sachsenhausener Straße gelegen sowie eine Teilfläche von ca. 11.000 m² im südlichen Plangebiet, westlich der Sachsenhausener Straße. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die zu ändernden Flächen als Gemischte Baufläche (MI) bzw. Sonderbaufläche Handel dargestellt, die nun in eine gewerbliche Baufläche geändert werden sollen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Bebauungsplangebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“ mit Begründung sowie die geänderten Teilbereiche des Flächennutzungsplanes liegen daher gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10. April 2017 bis 12. Mai 2017

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Oranienburg, den 09.03.2017

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen

Am **Freitag, 28.4.2017, findet um 18.00 Uhr im Gasthof Niegisch, Oranienburger Chaussee 9, in Oranienburg, Ortsteil Schmachtenhagen,** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen statt.
Als Tagesordnung sind der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Bericht der Jagdpächter vorgesehen.
Anträge für die Pachtauszahlung und Eigentumsnachweise sind mitzubringen.

Der Jagdvorstand

Amtlicher Teil

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Die Jagdgenossenschaft Wensickendorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur diesjährigen Mitglieder-Hauptversammlung

am Freitag, 7. April 2017, um 18:00 Uhr
in das Schlemmerkörbchen in Wensickendorf
Hauptstr. 6 gegenüber der Kirche

ein.

Tagesordnung:
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Kassenwarts
- Bericht des Pächters
- Haushaltsplan 2017/18
- aktuelle Informationen
- eventuelle Beschlussfassungen
- Auszahlung der Pachtanteile

Es wird wiederholt darauf hingewiesen das Pachtanteile nur an die Mitglieder ausgezahlt werden können, deren Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis bereits vorgelegt wurden.
Erbengemeinschaften haben eine aktuelle Vollmacht zur Auszahlung vorzulegen.

Bernd-Uwe Ludwig
Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oranienburg /Sachsenhausen lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der am **Freitag, den 28.04.2017 um 18:30 Uhr** stattfindenden Versammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen ein.
Ort: Gaststätte „Zu den drei Linden" OT Sachsenhausen, Friedrichstraße 56

Tagesordnung:
- Jahresabschlussbericht
- Kassenbericht

Ein Grundbuchauszug oder der Nachweis des Eigentums ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.
Der Vorstand bittet um telefonische Rückmeldung der Teilnahme unter Tel.: 0173 9731866

Der Vorstand

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im **Mai 2017** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert.
Am 15.05.2017 werden die kommunalen Steuern für das **II. Quartal 2017** fällig.
Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf. zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen.
Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE58 1605 0000 3740 9236 27
BIC: WELADED1PMB
Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Oranienburg, den 16. März 2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 06.03.17 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0248/15/17
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beruft Herrn René Tausch als sachkundigen Einwohner aus dem Werksausschuss ab. Herr Arnold Krämer wird als sachkundiger Einwohner in den Werksausschuss berufen.
Die CDU-Fraktion beruft Frau Kristina Graf als sachkundige Einwohnerin aus dem Bildungsausschuss ab. Frau Janine Hutschreuther wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Werksausschuss abberufen und in den Bildungsausschuss berufen. Herr Manuel Rentsch wird als sachkundiger Einwohner in den Werksausschuss berufen.

2. Beschluss-Nr: 0249/15/17
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014

3. Beschluss-Nr: 0250/15/17
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

4. Beschluss-Nr: 0251/15/17
Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2014

Amtlicher Teil

5. Beschluss-Nr: 0252/15/17
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014

6. Beschluss-Nr: 0253/15/17
Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des EBO und die Ergebnisverwendung

7. Beschluss-Nr: 0254/15/17
Beschuss über die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2015

8. Beschluss-Nr: 0255/15/17
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

9. Beschluss-Nr: 0256/15/17
Werbeanlagensatzung Oranienburg Innenstadt, hier: 1. Billigung des Satzungsentwurfes, 2. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 (8) BbgBauO

10. Beschluss-Nr: 0257/15/17
Beschluss zur Quartiersentwicklung „Weiße Stadt" ; Änderung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt"

1. Aufhebung des Beschlusses zum Rahmenplan „Weiße Stadt" (0110/07/15)
2. Änderung der Planungsziele für die „Weiße Stadt"
3. Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt"
4. Erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB
5. Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost"
6. Aufhebung der Veränderungssperre für den B-Plan 100

11. Beschluss-Nr: 0258/15/17
Tausch von Grundstücken in Oranienburg

12. Beschluss-Nr: 0259/15/17
Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

13. Beschluss-Nr: 0260/15/17
Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung

Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) informiert, dass auf Grundlage der „Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen" sowie der „Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen" der Stadt Oranienburg ab April diesen Jahres die Besichtigung entsprechender Anlagen fortgeführt wird.
Insbesondere betrifft dies Grundstücke der Ortsteile Friedrichsthal und Malz, die zu den Kleingartensparten „Uhlenhorst e. V.", „Schnelle Havel e. V." und „Windeck e. V." gehören sowie an den Straßen Freienhagener Straße, Ambachweg, An den Wiesen, Malzer Wald, Hopfener Weg, Kreuzallee liegen und teilweise vom Dameswalder Weg, Nassenheider Weg und Mittlerer Straße.

Bei dem Vor-Ort-Termin werden die Anlagen besichtigt sowie satzungsrelevante Daten zur Anlage und zum Grundstück abgefragt. Der Termin findet in der Regel an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, gegebenenfalls auch an einem Werktag statt und dauert im Normalfall etwa 15 Minuten. Der von der Stadt Oranienburg (EBO) beauftragte Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH wird rechtzeitig die betreffenden Bürger schriftlich informieren und sich beim Termin ausweisen.
Wir bitten die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen um Mithilfe und Unterstützung bei der Besichtigung und Datenaufnahme, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen Frau Stoepel telefonisch unter 03301/608563 sowie per E-Mail stoepel@sw-or.de zur Verfügung.

Information des Tiefbauamtes – Streugutbeseitigung und -entsorgung nach Ende der Winterdienstperiode

Mit dem Winter, der sich langsam dem Ende neigt, endet auch wieder die Streupflicht für diese Winterdienstperiode.
Damit beginnt die Nebenpflicht der Streupflicht und durch die Winterdienstverpflichteten (Grundstückseigentümer bzw. beauftragte Winterdienstfirmen bei Übertragungen, wenn im Vertrag vereinbart) ist nach Ende der Frostperiode das auf die Gehwege verbrachte Streugut aufzunehmen und zu entsorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gem. § 6 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg vom 25.09.2012 auferlegte Pflicht, das Streugut und Rückstände des Winterdienstes nach dem Abtauen des Schnees bzw. der Glätte zu entfernen, bei Nichterfüllung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und durch das Ordnungsamt geahndet wird.

Nichtamtlicher Teil

Ehrenpreis der Stadt Oranienburg – Vorschläge können ab sofort bis Ende Mai eingereicht werden

Die Förderung des Ehrenamtes ist ein unverzichtbarer Teil des städtischen Lebens und verdient daher höchste Anerkennung. Zur Würdigung herausragenden, bürgerschaftlichen Engagements verleiht die Stadt Oranienburg jährlich am 02. Oktober anlässlich des Stadtempfanges den Ehrenpreis.
Der Preis wird in drei Kategorien vergeben:
- Vereine bzw. Organisationen
- Projekte bzw. Initiativen, wie etwa eine Bürgerinitiative oder eine Selbsthilfegruppe
- Einzelpersonen

Voraussetzung für eine mögliche Auszeichnung ist das **langjährige** Engagement innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg und deren Ortsteile. Einzelpersonen dürfen sich nicht selbst vorschlagen. Vorgeschlagene Einzelpersonen müssen sich seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen, regelmäßig und ohne Entgelt in der Freizeit engagieren.

Bewertungskriterien:
- Dauer der Ausführung
- Zeitaufwand
- Nutzen für die Allgemeinheit

Das Formular für Vorschläge zur Verleihung des Ehrenpreises finden Sie auf der Internetseite der Stadt Oranienburg www.oranienburg.de unter: Bürgerservice – Richtlinien. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an:
Stadt Oranienburg
Büro des Bürgermeisters
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg
oder per Mail an: rabe@oranienburg.de
Über die Vergabe des Ehrenpreises entscheidet eine Jury.

Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg 2017 – Beiträge werden erhoben

2017 werden durch die Stadt Oranienburg Neubaumaßnahmen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung in Höhe von voraussichtlich 150.000 € erfolgen. Folgende Straßen werden mit neuer Beleuchtung ausgerüstet:
- Lehnitzstraße parallel zum Straßenbau
- Wohngebiet Lehnitz: Breitscheidstraße, Gebrüder-Grütter-Straße, Heinrich-Heine-Allee
- Wohngebiet Mittelstadt: Erich-Mühsam-Straße, Rudolf-Grosse-Straße, Albert-Buchmann-Str. zwischen Erich-Mühsam-Straße und Rudolf-Grosse-Straße

Für die o.a. Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung werden nach erster Prüfung Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) bzw. gemäß §§ 127 ff Baugesetzbuch i.V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg erhoben.

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel" informiert: Grabenschau 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel" führt am 08.05.2017 seine diesjährige Grabenschau in Oranienburg und den Ortsteilen Lehnitz, Malz, Friedrichsthal, Germendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf durch.

Interessenten können in einzelne Schauen einbezogen werden, hierzu ist jedoch die Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich. Diese sind unter 033054 209980 möglich. Für die diesjährige Grabenschau ist der Treffpunkt im Innenhof des Schlosses Oranienburg am 08. Mai, um 08.00 Uhr festgelegt.

Standfestigkeitskontrollen der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg einschließlich der neuen Ortsteile

Ab dem 08.05.2017 wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen städtischen Friedhöfen in Oranienburg und den Ortsteilen die Standfestigkeit der Grabsteine durch einen unabhängigen Prüfingenieur überprüft. Bei Interesse besteht auch die Möglichkeit, der Kontrolle beizuwohnen. Interessenten melden sich bitte vorab telefonisch beim Tiefbauamt, Frau Herzog, Tel: 03301/600798

Laut gültiger Friedhofssatzung sind Grabmale dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Grabstelleninhaber.
Ein Grabmal gilt dann als standfest, wenn es lotrecht steht, bei der Druckprobe keinerlei Neigung, Schwankungen, Lockerungen oder sonstige Standsicherheitsmängel aufweist.

Die Stadt Oranienburg als Träger der kommunalen Friedhöfe ist im Zuge der Verkehrssicherung auf den kommunalen Friedhöfen verpflichtet, eine alljährliche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (Unfallverhütungsvorschriften).

Bei Beanstandungen wird ein Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung die Standsicherheit durch den Grabstelleninhaber fachmännisch wieder herzustellen.
Grabsteine, die umzustürzen drohen (Gefahr im Verzuge), werden von der Friedhofsverwaltung umgelegt.

Thorsten Junker

Nichtamtlicher Teil

Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit, einen Vorschlag zum Bürgerhaushalt einzureichen.

BÜRGERHAUSHALT
Stadt Oranienburg

Bitte ordnen Sie Ihren Vorschlag einer der Kategorien zu:

☐Seniorenarbeit

☐Kinder & Jugend

☐Kultur

☐Umwelt & Natur (Bäume, Grünflächen, Spielplätze)

☐Straßen & Verkehr

☐Sicherheit / Ordnung / Sauberkeit

☐Sport

☐Kostensenkung

☐Sonstiges

Beschreiben Sie Ihren Vorschlag (wenn möglich mit Kostenschätzung):

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Persönliche Daten des Einreichers:

Name, Vorname

_____

Geburtsdatum:

_____

Nichtamtlicher Teil

Anschrift:

BÜRGERHAUSHALT
Stadt Oranienburg

_____

_____

_____

E-Mail-Adresse:

_____

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an:

buergerhaushalt@oranienburg.de

oder bringen es zu den Sprechzeiten des Bürgeramtes persönlich vorbei:

Schloßplatz 1
Haus II, Erdgeschoss, Haupteingang
16515 Oranienburg
Öffnungszeiten:
Montag 09:00–14:00 Uhr, Dienstag 08:00–18:00 Uhr, Mittwoch 09:00–14:00 Uhr,
Donnerstag 09:00–18:00 Uhr, Freitag 07:00–12:00 Uhr

Oder sie schicken das Formular an:

Stadt Oranienburg
Kämmerei / Bürgerhaushalt
Postfach 10 01 43
16501 Oranienburg

Ende des nichtamtlichen Teils